

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1813

3.6.1813 (No. 22)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1014377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1014377)

FEUILLE D'ANNONCES ET AVIS DIVERS

pour servir de supplément au Journal du Département
des bouches du Wèser.

Wöchentliche Anzeigen

als Supplement der Zeitung für das Département
der Weser-Mündungen.

Donnerstag,

den 3. Juni 1813.

Arrondissement Oldenburg.

Prefectur-Bekanntmachung.

Règlement über die Kriegsfuhren.

Die täglich einlaufenden und sich häufenden Klagen über die Vertheilung und Concurrenz der Kriegsfuhren in den einzelnen Commünen machen es ganz nothwendig, darüber eine bestimmte Regel festzusetzen wonach selbige geleistet werden müssen, damit diese drückende Last so viel wie möglich mit gleichen Schultern getragen werde und keiner, der dazu verpflichtet ist, sich derselben durch unerlaubte Mittel und Abschaffung der Pferde entziehe. Es wird eine Anordnung um so nothwendiger seyn, da die militairischen Operationen täglich eine so große Anzahl von Transportmitteln erfordern, die von den Einwohnern des Départements geleistet werden müssen.

Zu diesem Endzweck wird folgendes bestimmt:

Titel 1.

Von der Concurrenz zu den Kriegsfuhren und deren Repartition auf die einzelnen Mitglieder der Commünen.

1) Ein jeder, der nach dem Verhältniß der in Cultur habenden Ländereyen, es seyen solches Pacht Ländereyen oder eigenthümliche, zu deren Bestellung Pferde halten muß oder hält, muß nach dem Verhältniß der Anzahl der Pferde, die er zu dieser Bestellung halten mußte, zu den Kriegsfuhren concurriren.

2) Es soll nach diesem Princip in jeder Mairie ein Verzeichniß der zu Kriegsfuhren verpflichteten Einwohner aufgestellt werden, um darnach regelmäßig der Reihe nach die Kriegsfuhren aufzufordern und auszusprechen.

3) Um dieses Verzeichniß unpartheisch aufzustellen soll der Municipal-Rath sich sofort nach dem Empfang dieses außerordentlich versammelten und zwey Sachverständige unter sich ernennen, die von jedem Mitgliede der Commüne nach ihrem besten Wissen und Gewissen anzeigen, wie viel Pferde er nach den in Cultur habenden Ländereyen halten mußte. Dieses Verzeichniß soll spätestens binnen 8 Tagen verfertigt und dem Municipal-Rath in einer zweiten außerordentlichen Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Sobald der Municipal-Rath diese Untersuchung beendigt hat, wird derselbe sofort dazu schreiten, die Einwohner nach vierspännigen und zweispännigen Fuhren so wie auch nach Reitpferden zusammenzusetzen, und zwar so, daß jeder Einwohner zur Zeit nur ein Pferd ausgiebt und mehrere immer zusammen spannen. Ausgenommen sind hievon die Dekonomen die mehrere Gespanne zu ihrem Haushalt haben müssen. Auch wird im Municipal-Rath die Reihenfolge, in der die Einwohner nach einander aufgerufen werden sollen, nach der Folge der Wohnungen eingerichtet werden.

5) Alsdann wird dieses Verzeichniß so wie auch die Zusammenfassung der Pferde und die Reihenfolge dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar wird davon in dem Bureau der Mairie deponirt, die andern beiden aber



werden an die Herren Unter-Präfecten gesandt, welche gleichfalls ein Exemplar in ihrem Bureau niederlegen und das andere dem Präfecten überreichen.

6) Wenn in einem Jahre durch den Verkauf von Ländereien oder durch das Aufhören von Pachtungen, Veränderungen in der Person des Bestellers vorfallen so kann solches bei dem Maire angezeigt und das Verzeichniß darnach im Monat September jeden Jahres berichtigt werden.

7) Die bloße Abschaffung von Pferden befreiet nicht von der Concurrenz zu den Kriegesfuhrten, sondern ein jeder der in dem Verzeichniß steht, muß nach diesem Verzeichniß dienen.

8) Es folgt aus diesem allen, daß der Eigenthümer von Ländereien als solcher nicht zur Concurrenz gezogen werden kann, sondern nur wenn er seine Ländereien selbst cultivirt, und diese nach dem Artikel 3. eine hinlängliche Masse ausmachen, um Pferde zu ihrer Bestellung zu halten. — Hat der Eigenthümer die Ländereien verpachtet, so hält man sich an den Pächter, jedoch unbeschadet den Verträgen, die dieser wegen Vergütung oder Entschädigung mit dem Eigenthümer gemacht hat oder machen wird.

Titel 2.

Von der Vertheilung der Kriegesfuhrten unter mehreren Commünen.

9) Die an den Etappen-Ortern erforderlichen Kriegesfuhrten können nicht von der Commüne allein geleistet werden, sondern die sämtlichen Commünen des Cantons, wozu der Etappen-Ort gehört, müssen dazu nach Proportion der in Gemäßheit des 1sten Artikels aufgestellten Verzeichnisse concurriren und dem Etappen-Orte auf die Aufforderung des Maires dieses Ortes zu Hülfe kommen.

10) Die Herren Unter-Präfecten werden hierüber in ihren Arrondissements die nöthigen Reglements erlassen.

11) Sollte die Anzahl der erforderlichen Kriegesfuhrten die Kräfte des Cantons übersteigen, so wird der Maire des Etappen-Ortes bei dem Herrn Unter-Präfecten auf Hülfe antragen, die dieser nach der Lage der Sache bewilligen und zugleich dem Präfecten über die getroffenen Maasregeln Bericht erstatten wird.

12) Die Maires der Etappen-Orter werden ein genaues Verzeichniß über die geleisteten Kriegesfuhrten führen und dieses alle Monat an die Herren Unter-Präfecten mit den Bilanzen einsenden; die Herren Unter-Präfecten werden einen Extract daraus formiren und dem Präfecten überreichen.

13) Die Herren Maires werden nur auf regelmäßige Invitationen die Kriegesfuhrten stellen, und im entgegengekehrten Falle selbst gänzlich verweigern.

14) An den Orten wo Fuhr-Parcs in Bereitschaft gehalten werden müssen, wird den Einwohnern, die 24 Stunden auf Ordonnanz daselbst gehalten haben,

wenn sie auch nicht gebraucht werden, dieses Halten als ein geleisteter Dienst angerechnet.

15) Bis dahin, daß der Kriegesfuhrdienst nach dem gegenwärtigen Reglement eingerichtet und organisiert seyn wird, soll der Dienst nach der anliegenden Tabelle an den Etappen-Ortern von den darin bemerkten Commünen versehen und auf die Aufforderung des Maires des Etappen-Ortes geleistet werden. Die Herren Unter-Präfecten werden über die Proportion in der diese Commünen gegen einander zu concurriren haben, ein provisorisches Reglement entwerfen und dem Präfecten zur Genehmigung einsenden.

Gegeben im Hotel der Präfectur zu Bremen, am 21ten Mai 1813.

Der Präfect des Departements der
Wesermündungen, Reichsgraf,
von Arberg.

E T A T

der Commünen, welche provisorisch bis zur Ausführung des Reglements über die Kriegesfuhrten, selbige an den Etappen-Ortern zu versehen haben.

Etappen-Orter.	Commünen, welche daselbst den Dienst zu versehen haben.	Bemerk.
Bremen.	Der Paß wird auf den bisherigen Fuße erhalten und von den Commünen der Dienst versehen, die dazu aufgefördert sind. Speciel zu diesem Etappen-Ort der Band-Canton und die Commüne Arbergen.	
Ottersberg.	Die Commünen der Cantons Ottersberg und Essenthal, die Commüne Achim.	
Rothenburg.	Der Canton Rothenburg, Canton Verden, mit Ausnahme der Commüne Verden, die Commüne Baden.	
Verden.	Die Commüne Verden und der Canton Thedinghausen.	
Nienburg.	Canton Nienburg und Canton Hoya, mit Ausnahme von Martfeld.	
Altbruchhausen.	Canton Altbruchhausen, Commüne Martfeld und Commüne Campsfelde.	
Bassum.	Canton Bassum, Canton Eyde, Commüne Scholen und Sußlingen.	
Stolzenau.	Canton Stolzenau, Canton Liebenau und Commüne Esdenburg.	
Rethem.	Canton Rethem.	
Walsrode und Soltan.	Canton Walsrode.	

Etappen-Orter.	Commanden, welche daselbst den Dienst zu versehen haben.	Bemerk.
Bremersehe.	Canton Bremersehe und Com- mune Wederkefa.	
Dorum.	Canton Dorum.	
Hagen.	Canton Hagen und Barnstedt, mit Ausnahme von Wederkefa.	
Osterholz.	Canton Osterholz und Vegesack.	
Oldenburg.	Canton Oldenburg und Nastede.	
Delmenhorst.	Canton Delmenhorst und Hatten.	
Barel.	Canton Barel und Burhave.	
Elisbeth.	Canton Elisbeth, Berne und Ovelgönne.	
Westersehe.	Canton Westersehe.	

Öffentliche Verkäufe.

Freitag den 4. Juni sollen in dem Hause des
Gastwirths Brockmann auf dem äußersten Damm
Nr. 627 allerhand Mobilien durch den Unterzeichneten
öffentlich meistbietend verkauft werden.

Mäcker Schulz.

Zu verkaufen.

1) Der Kinderfreund von Nachow, eine neu ge-
druckte wohlfeilere Ausgabe, ist fest gebunden zu 18
Grote und bey Duzenden noch billiger zu haben bey
dem Buchbinder Schmidt.

2) Neu angekommenes Selter-, Fachinger-, Seid-
schlüger-, Drieburger- und Pyrmonters Brunnen-
Wasser zu möglichst billigen Preisen bey Strohm am
Damm Nr. 123.

3) Am nächsten Dienstag sollen einige 4 bis 5000 St.
weiße Bohnen in meinem Hause verkauft werden.

Mäcker Schulz.

4) Eingemachte Früchte in kleinen Gläsern, als:
Aprikosen, Pfirschen, grüne Pflaumen, Zwetschen,
Johannisbeeren, Johannisbeer-Gelée, Stachelbeeren,
getrocknetes Obst, saure und große süße Herzkirchen,
geschälte Äpfel und sehr schöne geschälte Birnen, Zwet-
schen mit und ohne Steine, Schelbegerste feiner und
ordinairer, Perrelgrauen und Gerstengröße und meh-
rere bekannte Waaren, am Damm Nr. 123.

5) Beym Kaufm. Lambrecht, Haarenstraße, frischer
angekommener Cement à Scheffel 1 R 24 gr. Cour.

Zu vermieten.

1) Eine Stube und Schlafkammer mit Meublen,
sogleich, bey Goldschmidt Engels.

2) Es ist eine Unter-Etage an der besten Gegend
der Stadt mit 4 geräumigten Zimmern und Schlaf-
kammern und vielen andern Bequemlichkeiten, zu ver-
mieten, Nähere Nachricht giebt Mäcker Schulz.

3) Es sind verschiedene Zimmer mit und ohne
Schlafkammern zu vermieten. Nähere Nachricht da-
von giebt Mäcker Schulz.

4) Ein meublirtes Zimmer nebst Schlafkammer habe
ich zu vermieten. Kruse,

in der Haarenstraße Nr. 448.

5) Eine sehr angenehme helle Stube, nebst Küche
und hinlänglichen Bodenraum, auf dem äußersten
Damm Nr. 622, Michaelis d. J. anzutreten.

Personen die ihre Dienste antragen.

1) Wenn junge Leute Lust bezeigen, Privat-Stun-
den zu nehmen in der Mathematik, Feldmessen, Kar-
tiren, Zeichnen in Karten und Landschaften, Rich-
ten, Schreiben, von Resolutionibus, sehr nützlich
für diejenigen, welche sich der Handlung widmen wol-
len, denen empfehle ich mich. Ich wohne bey der
Justiz-Räthin Epping auf dem äußersten Damm
Nr. 640. Oldenburg.

Pestrup,

Ingenieur geographie.

2) Ein junger Mensch alt 15 Jahre, von honetter
Herkunft, der gut schreibt und rechnet, etwas Franzö-
sisch versteht, wünscht als Lehrling in Handlungs-
Geschäften, angestellt zu werden. Nähere Nachricht
bey Pestrup.

Gefunden.

In dem Gassenkoth aus Oldenburg, hat eins von
meinen Kindern vorige Woche auf meinem Lande einen
silbernen Theelöffel gefunden, der Eigenthümer kann ihn
gegen Anzeige der Merkmale und Erstattung dieser
Kosten wieder erhalten.

Dinklage auf Drielake.

Gestohlen.

Dem Gerb Hinrich Behrens zu Stollhamm, im
Arrondissement Oldenburg, im Canton Burhave, Mai-
rie Stollhamm, ist in der Nacht vom 16ten auf den
17. May ein Pferd gestohlen; die Farbe desselben ist
braun, es hat eine feine Blesse, zwey weiße Hinterfüße,
ist zwey Jahr alt und groß. Wer ihm Nachricht
davon geben kann erhält fünf Stück Louis d'or.
Stollhamm am 13 May 1813.

Gerb Hinrich Behrens.

Gelder die anzuleihen gesucht werden.

Sollte jemand 3 bis 4000 R 20 gegen 5 pC. zu
belegen haben, so bitte ich sich bey mir zu melden.

Mäcker Schulz.

Aufforderungen.

1) Alle diejenigen welche dem Nachlasse des verstor-
benen Johann Diedrich Hohn zu Barel und dessen
nachgelassenen Wittve, jetzigen Ehefrau des Tischler-
meister C. W. Thiesfeld daselbst, schuldig sind, wer-

den hieburch aufgefordert, ihre Schuld innerhalb vier-
zehn Tagen an den Schneidermeister H. B. Reiber
in Varel, Vormund der Tochter des wepland J. D.
Hohn zu entrichten, diejenigen aber welche an jenen
Nachlass Forderungen zu haben vermeinen, werden er-
sucht ihre Rechnungen in gleicher Frist dem gedachten
Vormunde einzuhändigen.

Varel am 30. Mai 1813.

2) Der Herr Landrath von Wahrensdorf fordert alle
welche Forderungen an ihn zu haben vermeinen, hie-
durch auf, ihre desfallsigen specificirten Rechnungen
oder im Fall die Forderung aus Wechsel, Obligatio-
nen oder Assignment herrühren sollte, eine Abschrift
dieser Documente, an den Curator seines ältesten Soh-
nes Herrn von Negelein zu Eyhausen, binnen 14 Ta-
gen einzuliefern.

3) Joh. Wilken, Conscriptirter der Classe des Jahres
1813, welcher sich um Ostern d. J. heimlich von
hier entfernt hat, wird hiermit von seiner Mutter
und seinen Verwandten aufgefordert, ungesäumt zu-
rückzukehren und den Befehlen der Conscription Ge-
nüge zu leisten.

Varel im Canton Varel 1813 May 30.

4) Martin Meiners, Conscriptirter der Classe des
Jahres 1813, welcher sich um Ostern d. J. heimlich
von hier entfernt hat, wird hiermit von seiner Mut-
ter und seinen Anverwandten aufgefordert, ungesäumt
zurückzukehren und den Befehlen der Conscription Ge-
nüge zu leisten.

Varel, im Canton Varel 1813. May 30.

5) Mein Sohn Heinrich Hugo Gottlob Alßen hat
sich ohne mein Wissen und Willen von hier entfernt
und sich dadurch der Conscription von 1813 eigen-
mächtig entzogen. Da nun eine Executionsmäßige
Belastung die durchaus meine Vermögens-Umstände
übersteigt, mich hiererwegen belastet so fordere ich
ihn aufs dringendste auf, sich unvorzüglich zu stellen,
um seiner Verpflichtung Genüge zu leisten.

Delmenhorst den 29 Mai 1813.

Hermann Liborius Alßen.

6) Alle und jede die aus irgend einem Grunde an
Hinrich Maas zum Hammelwarbermoor oder was der-
selbe auf seines Vaters Albert Maas Namen gekauft
hat, noch Forderungen haben, müssen sich innerhalb
14 Tagen mit Porto freien Briefen bey Joseph Schiff
in Esflöth melden.

7) Es werden die faumseligen Bezahler nochmals
erinnert, innerhalb 8 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls
sie Unannehmlichkeiten zu erwarten haben.

Mackler Schulz.

8) Meine Ehegenossin Carolina Mayer, eine Puz-
macherin, reisete Fastnachtsabend d. J. von hier nach
Altona bey Hamburg ab, um ihre Mutter, die unter
dem Namen einer Gräfin von Starenberg sich dort
schon eine geraume Zeit aufgehalten, zu besuchen und
zugleich Arrangement wegen ihres Vermögens welches in
Wien, woselbst jene meine Gattin die in Ungarn gebo-

ren und erzogen worden ist, sich aufgehalten, administriert
wird, zu treffen. Wegen Kriegerunruhen hat dieselbe sich
schon vor mehreren Jahren von Wien entfernt und sich
seiti hrer Entfernung von Wien bis dahin daß sie sich
mit mir im Jahr 1796. zu Snabrück verheyrathete,
das Fräulein von Gasser genannt. Seit der Abreise
meiner Gattin von hier, erhielt ich 3 Briefe von
ihr selbst, den letzten erhielt ich den 18. März aus
Snabrück, worin sie mir meldete daß sie wegen ih-
res Vermögens mit ihrer Mutter nicht könnte ins
Reine kommen, und sich deswegen genöthiget sah,
directe über Wesel und Ulm nach Wien zu reisen um
die Sache dort zu endigen. Bekümmert über das
Wohl meiner Gattin und gedrängt wegen wichtiger
Geldangelegenheiten von etwa 800 Rthl., wober ihre
persönliche Gegenwart durchaus erforderlich ist, sehe
ich mich genöthiget dringend zu bitten, daß doch jeder
Menschenfreund dem ihr Aufenthalt etwa könnte be-
kannt seyn, mir so bald wie nur immer möglich da-
von Nachricht ertheile, was diese meine Gattin selbst
zu thun nach meiner innigsten Ueberzeugung nur durch
unübersteigliche Hindernisse kann abgehalten worden
seyn. Varel an der Jähde 1813.

J. H. Mayer, Schullehrer.

Vermischte Nachrichten.

1) Da ich in der Mottenstraße Nr. 514 wohne
so mache ich solches meinen Gönnern und Freunden
bekannt, denen ich mich mit meiner Lichtgießerey so wol
mit meinem Kleider und andern Handel empfehle.

E. J. Vallin.

2) Da wir uns durch einen freundschaftlichen Ver-
trag von einander getrennt haben, so machen wir hi-
durch solches bekannt und zeigen hieburch an, daß
der sein Geschäft auf seine eigne Rechnung fortsetzt.
Bremen den 20. Mai 1813.

Steinhäuser u. Red.

Todes-Anzeigen.

Mit tiefgebeugter Seele entleide ich mich hie-
durch der traurigen Pflicht, allen Verwandten und
Freunden die an meinem und der Meinigen Schicksal
Antheil nehmen, den am 25. dieses Monats Vormit-
tags 11½ Uhr in einem Alter von 38 Jahren weniger
drey Tagen, und nach einer beynahe 14 jährigen sehr
glücklichen Ehe, erfolgten Tod meiner geliebten Gattin
Sophie Margrethe Henriette, gebornen Harms, anzu-
zeigen. Eine auszehrende Krankheit, wogegen die
durch alle mögliche Pflege unterstützte Kunst zwey-
verühnnt Aerzte vergebens kämpfte, war die Ursache
ihrer, ach! so frühen irdischen Vollendung.

Friede, ewiger Friede sey mit deiner Asche, du
edle Dulderin! Vollkommen erfülltest du als Melchior-
gerin deine physische Bestimmung, mit einer seltenen
Liebe und Treue die Pflichten gegen deinen Gatten
und deine Kinder, die trostlos nun an deinem Grab
stehn —!

Elbenburg den 30. May 1813.

J. Deltmann, Percepteur.